

Fachbereich/Amt/Stab: I / Stab 15	Datum: 21.08.2014	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlicher Teil <input type="checkbox"/> nichtöffentlicher Teil	Vorlagen-Nr.:  75/16
Beratungsfolge:	Sitzungstermine:		Eingang Büro des Bürgermeisters:  B.-U. 24/10.14
1. Hauptausschuss	04.11.2014		
2. Rat	08.11.2014		
3.			
Betrifft: Neufassung der Ehrenordnung der Stadt Burscheid			Bezug auf Beratung am:  Vorlagen-Nr.:

**Beschlussvorschlag:**

a) Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Burscheid, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

b) Der Rat der Stadt Burscheid beschließt aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG – NRW) die vorgelegte Neufassung der Ehrenordnung der Stadt Burscheid (Anlage).

<b>Beratungsergebnis:</b> <input type="checkbox"/> Gremium und Sitzungstermine wie Beratungsfolge (siehe oben)				
Nur ausfüllen, wenn abweichend von Beratungsfolge	Gremium	1.	2.	3.
	Sitzung am			
Abstimmungs- ergebnis  <input type="checkbox"/> siehe Anlage	Einstimmig dafür	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ja-Stimmen			
	Nein-Stimmen			
	Enthaltungen			
Lt. Beschlussvorlage		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entspr. protok. Änderung / Ergänzung		<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage
Kein Beschluss <input type="checkbox"/>	zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	verwiesen in			

**Begründung:**

Nach § 43 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) müssen die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse gegenüber dem Bürgermeister Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann. Die näheren Einzelheiten hat der Rat – wie es die GO NRW vorsieht – in der Ehrenordnung der Stadt Burscheid vom 20.12.1994 geregelt.

Das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG – NRW) sieht darüber hinaus weitergehende Auskünfte der Mandatsträger und zur Herstellung von Transparenz auch deren zwingende Veröffentlichung vor.

Gemäß § 16 des am 1. März 2005 erlassenen und zuletzt am 19. Dezember 2013 geänderten KorruptionsbG NRW müssen kommunale Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeister) sowie die Mitglieder kommunaler Gremien schriftlich Auskunft geben über:

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen sowie
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Diese Angaben sind gemäß § 16 KorruptionsbG NRW in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Verwaltung empfiehlt unter Beachtung des KorruptionsbG NRW und der darin geforderten erweiterten Auskunfts- und Veröffentlichungspflichten eine entsprechende Änderung bzw. Neufassung der Ehrenordnung der Stadt Burscheid. Die Änderungen bzw. Ergänzungen sind aus der beigefügten Synopse ersichtlich.

Finanzielle Auswirkungen	
<input type="checkbox"/> Ja ↓	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung	
<input type="checkbox"/> Ja →	Produkt-Nr./Bezeichnung:
<input type="checkbox"/> Nein (siehe Beschlussvorschlag)	

Gesamtkosten der Maßnahme EUR	Lfd. Ausgaben, jährlich EUR
----------------------------------	--------------------------------

Der Bürgermeister

Caplan

**Anlagen:** Synopse + Entwurf für Neufassung der Ehrenordnung der Stadt Burscheid

<b>Beschlussausführung:</b> Die Ausführung des Beschlusses erfolgte wie nachstehend aufgeführt.		
Datum:	Maßnahme:	Ausführ. Amt/ Sachbearbeiter:

## Ehrenordnung der Stadt Burscheid

Der Rat der Stadt Burscheid hat aufgrund des § 43 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG – NRW) am ..... die nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

### § 1

#### Auskunftspflichten

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:
  1. Name, Vorname
  2. Anschrift, Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
  3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
    - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
    - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
    - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.
  4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
  5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
  6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
  7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
  8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
  9. Grundvermögen innerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt/Gemeinde.
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die /der Auskunftspflichtige gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Die Auskunftspflichtigen haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister bekannt zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.

- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

## **§ 2**

### **Herstellung von Transparenz**

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 sowie die Anschrift der Rats- und Ausschussmitglieder werden jährlich auf der Internetseite der Stadt Burscheid öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin erstattet dem Rat schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.

## **§ 3**

### **Vertraulichkeit**

- (1) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten Auskünfte, mit Ausnahme der Anschrift, dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.
- (2) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Die Ehrenordnung der Stadt Burscheid tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung der Stadt Burscheid vom 20.12.1994 außer Kraft.



4. Ich habe Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes  
 JA  NEIN

Falls ja:

Art des Grundstücks (lt. Einheitswertbescheid)	Lage des Grundstücks (Straße/Flur/Flurstück/Parzelle)	Art der Rechtsbeziehung (Eigentum/Erbaurecht/ Nießbrauchrecht)

5. Ich bin mit an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Burscheid beteiligt  
 JA  NEIN

Falls ja:

Name/Anschrift/Branche des Unternehmens	Art der Beteiligung

6. Ich bin Mitglied bei juristischen Personen oder Vereinigungen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Burscheid  
 JA  NEIN

6.1 Falls ja:

Name/Anschrift/Rechtsform	Ehrenamtlich	Vergütet

6.2 eines sonstigen Organs/Beirates eines privat-rechtlichen Unternehmens

Name/Anschrift/Rechtsform	Ehrenamtlich	Vergütet

6.3 eines/einer

in einer anderen Rechtsform  
 betriebenen Unternehmens

Körperschaft/Stiftung/Gebietkörperschaft  
 Anstalt des öffentl. Rechts

(Hinweis: Die Anzeige entfällt, wenn die Tätigkeit auf eine Bestellung durch Beschluss der Rates zurückgeht)

Name/Anschrift/Rechtsform	Ehrenamtlich	Vergütet

6.4 eines Vereins

(Hinweis: Die Anzeige entfällt, wenn die Tätigkeit auf eine Bestellung durch Beschluss der Rates zurückgeht)

Name/Anschrift/Rechtsform	Ehrenamtlich	Vergütet

7. Ich übe eine/mehrere vergütete Tätigkeiten außerhalb meines Berufes aus  
 JA  NEIN

Falls ja:

Art der Tätigkeit:

Vertretung fremder Interessen

Erstattung von Gutachten für

Beratung

Einwohner der Stadt Burscheid

Name	Vorname	Anschrift

8. Ich übe eine/mehrere vergütete und/oder ehrenamtliche Funktionen aus  
 JA  NEIN

Falls ja:

in: Berufsverbänden

Wirtschaftsvereinigungen

Sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen



Genaue Bezeichnung/Anschrift	Ehrenamtlich	Vergütet

„Eintretende Änderungen werde ich umgehend anzeigen.“

Mir ist bekannt, dass meine Offenbarungspflicht über evtl. Ausschließungsgründe gem. § 43 Abs. 2 i.V.m. § 31 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) unabhängig von dieser Mitteilung besteht und dass ich verpflichtet bin, Ausschließungsgründe jeweils vor Eintritt in die Verhandlung über eine Angelegenheit in Sitzungen des Rates und der Ausschüsse jeweils den/der Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen.“

Burscheid, den

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift



## Ehrenordnung der Stadt Burscheid - Synopse

Ehrenordnung alte Fassung	Ehrenordnung Neufassung - Entwurf
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zweck</b></p> <p>Die Ehrenordnung dient dem Zweck, Befangenheit im Sinne des § 31 GO NW feststellen zu können.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 – Zweck – entfällt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 - neu</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Auskunftspflichten</b></p> <p>(1) Rats- und Ausschussmitglieder haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Name, Vorname</li> <li>2. Anschrift, Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder</li> <li>3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion</li> <li>b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma</li> <li>c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.</li> </ol> </li> </ol> <p>Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche</li> </ol>

	<p>Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.</p> <p>5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.</p> <p>6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.</p> <p>7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.</p> <p>8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.</p> <p>9. Grundvermögen innerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt/Gemeinde.</p> <p>(2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die die /der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.</p> <p>(3) Die Auskunftspflichtigen haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister bekannt zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.</p>
--	---

	<p>(4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anzeigepflicht</b></p> <p>(1) Erkennt oder vermutet ein Mitglied des Rates oder eines Ausschusses für sich eine Interessenkollision, so hat es den Bürgermeister oder den Ausschussvorsitzenden vor Behandlung der betreffenden Sache zu unterrichten. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Bürgermeister, sofern die Sache bedeutsam ist.</p> <p>(2) Wird der Verstoß gegen die Offenbarungspflicht offensichtlich oder entsteht der Eindruck einer Pflichtverletzung, so leitet der Bürgermeister eine Untersuchung ein.</p> <p>(3) Zu den Ausschussmitgliedern im Sinne dieser Ehrenordnung zählen nicht die kraft Gesetzes oder auch Beschlusses mitwirkenden beratenden Ausschussmitglieder.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 –Anzeigepflicht – entfällt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2 - neu</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Herstellung von Transparenz</b></p> <p>(1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 sowie die Anschrift der Rats- und Ausschussmitglieder werden jährlich auf der Internetseite der Stadt Burscheid öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>(2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin erstattet dem Rat schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.</p>

### § 3

#### Umfang und Anzeigepflicht

(1) Innerhalb von 6 Wochen nach der ersten Ratssitzung haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit die für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in Ausschüssen von Bedeutung sein können. Im Einzelnen ist folgendes anzugeben:

- a) Name, Vorname, Anschrift
  - b) Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
  - c) ausgeübter Beruf
    - bei Unselbständigen (Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung)
    - bei Selbständigen (Angabe der Art und Tätigkeit)
    - bei mehreren ausgeübten Berufen (Angabe des Schwerpunkts der beruflichen Tätigkeit)
  - d) Grundvermögen innerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes
  - e) Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt/Gemeinde
  - f) Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt/Gemeinde, einschl. Mitgliedschaft in einem Betriebsrat.
- (2) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner der Stadt anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufs

### § 3 – Umfang und Anzeigepflicht – entfällt

s. § 1 – Auskunftspflichten – neu

erfolgen und dadurch städtische Interessen berührt werden können.

(3) Auskünfte nach Abs. 2 und 3 Abs. 1 – 3 sind auch für den Ehegatten zu geben.

(4) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 – 3 sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.

#### § 4

##### Entscheidungen

(1) Ist der Bürgermeister oder der Ausschussvorsitzende nach Überprüfung der Rechtslage im Gegensatz zum betroffenen Mitglied der Auffassung, dass dessen Mitwirkung nicht zulässig ist, entscheidet über die Ausschließungsgründe bei Mitgliedern in Ratssitzungen der Rat, in Ausschusssitzungen der jeweilige Ausschuss.

(2) Dem betroffenen Mitglied und seiner Fraktion ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Daraufhin getroffene Feststellungen des Bürgermeisters sind dem Rat oder dem Ausschuss mitzuteilen. Das weitere Verfahren regelt sich nach § 43 Abs. 2 Ziffer 5 GO NW.

#### § 4 – Entscheidungen – entfällt

-

<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vertraulichkeit</b></p> <p>(1) Die nach § 3 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.</p> <p>(2) Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete ehrenamtliche Tätigkeiten <u>können</u> veröffentlicht werden.</p> <p>(3) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vertraulichkeit</b></p> <p>(1) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten Auskünfte, mit Ausnahme der Anschrift, dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p> <p>(siehe Deckblatt/Zusammenfassung) Bekanntmachungsanordnung Burscheid, den (Daten siehe Deckblatt) Der Bürgermeister gez. Unterschrift Bürgermeister</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die Ehrenordnung der Stadt Burscheid tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung der Stadt Burscheid vom 20.12.1994 außer Kraft.</p>